

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1850.

Nr. XXIX. Gesetz

über die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der außerehelichen Geschlechts-
gemeinschaft entspringen, d. d. 31. Mal 1850.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg ꝛc.
verordnen über die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der außerehelichen Ge-
schlechtsgemeinschaft entspringen, auf Antrag des Ministeriums und mit Beirath
und Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Jeder, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes rechtlich zu betrachten ist,
hat die Verbindlichkeit, dasselbe zu ernähren, der Mutter die Laufkosten zu ver-
güten, und, wenn es zu einer Zeit stirbt, zu welcher es noch von seinem Erzeuger
Alimente rechtlich verlangen kann, die Kosten der Beerdigung zu tragen. Auch ist
er der Mutter desselben Entbindungs- und Wochenbette-Kosten zu zahlen verpflichtet.

§. 2.

Die Verbindlichkeiten des Erzeugers gehen auf dessen Erben über, dagegen
haften seine Blutsverwandten als solche für jene auch nicht einmal subsidiarisch.

§. 3.

Für den Erzeuger ist aber derjenige zu halten, welcher mit der Mutter des
Kindes innerhalb des Zeitraums vom Anfange des 285ten bis zum Ende des
210ten Tages vor ihrer Entbindung den Beischlaf vollzogen hat, wobei etwas
Weiteres als die geschlechtliche Vereinigung nicht bewiesen zu werden braucht.

§. 4.

Die Vermuthung, daß der Verklagte das Kind erzeugt habe, kann nur da-
fürh. Schm. Rudolst. Gesetz. XL